



Der Handwerker sonst und jetzt

Weiss, August

Leipzig, 1902

2) Innerer Ausbau de Zünfte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

Darum verlangte man noch keinen Nachweis, dass das Handwerk erlernt wurde oder dass der Einzelne gewerbliche Kenntnisse besitze; ja man nahm sogar Bürger auf, welche kein Handwerk ausübten und man vereinigte die verschiedensten Handwerke zu einer Zunft. Selbst Personen weiblichen Geschlechtes finden wir noch in ihr.

War die Bildung der Zünfte aus der Mitte der Handwerkerkreise hervorgegangen und hatten sie sich ihre Organisation selbst geschaffen, so hatten sie doch das lebhafteste Bestreben, ihre Vereinigung obrigkeitlich anerkannt zu sehen. Dies geschah gegen Ende des 12. Jahrhunderts und weiterhin in der Aufstellung der Stadtrechte und Verleihung der Zunftgesetze.

2) Innerer Ausbau der Zünfte.

Von dem Augenblick an, da die Zünfte als zu Recht bestehend anerkannt waren, konnten sie an ihrem inneren Ausbau arbeiten. Sie wählten sich ihr Zunftoberhaupt, führten eine gemeinsame Kasse und hatten ihre regelmässigen Zusammenkünfte, zu denen alle Zunftgenossen erscheinen mussten, wenn sie nicht in Strafe verfallen wollten. In dem Masse als die Zünfte von ihrer Unentbehrlichkeit und Wichtigkeit überzeugt waren und der einzelne Handwerker sich seiner Tüchtigkeit bewusst wurde, hob sich dessen Selbstbewusstsein; es entwickelte sich der Handwerkerstolz und die Handwerker-ehre und die Zunft betrachtete es als ihre Pflicht, aber auch als ihr Recht, über die geschäftliche Thätigkeit ihrer Genossen, wie auch über ihr Verhalten im Privatleben zu wachen. Die Zünfte übten strenge Zucht; mit welchem Erfolg, das zeigten die kommenden Jahrhunderte. Vor allem galt ihre erzieherische Fürsorge der heranwachsenden Handwerkerjugend. Wenn auch der Stufengang: Meister, Geselle und Lehrling, noch nicht streng geschieden war, da zunächst nur verlangt wurde, dass, wer Meister werden wolle, das Handwerk auch erlernt haben müsse, so wurde doch die Wichtigkeit der Heranbildung des Lehrlings erkannt und ihr auch schon in frühester Zeit Aufmerksamkeit geschenkt. Der Lehrling wurde wie der Geselle in die Familie des Meisters aufgenommen und beide waren der väterlichen Zucht desselben unterworfen. Sie hatten sich der häuslichen Ordnung zu fügen und mussten insbesondere abends rechtzeitig zu Hause sein. Dass der Meister in Ausübung seines Erziehungsrechtes auch zur körperlichen Strafe greifen konnte, wurde ihm im Augsburger Stadtbuch aus-

drücklich zugesprochen, doch mit dem Beifügen: „nicht mit gewaffneter Hand.“ Andererseits hatte der Meister die Pflicht, für das leibliche wie geistige Wohl seiner Angehörigen — wozu eben das Ingesinde gehörte — zu sorgen, sie im Falle der Krankheit zu verpflegen. Wurde die Kraft des Meisters zu stark in Anspruch genommen, so griff die Zunft helfend ein; besondere Fürsorge widmete sie den Witwen ihrer Genossen.

Je grösser die Zahl der Handwerker wurde und je mehr sich die Arbeitsteilung bemerkbar machte, um so deutlicher trat das Bestreben hervor, die Arbeitsgebiete gegenseitig abzugrenzen und Übergriffe eines Gewerbes in die Gerechtsame eines anderen hintanzuhalten. Wo daher der Name eines Gewerbes den Umfang der zuständigen Arbeiten nicht mit voller Klarheit erschen liess, musste solcher durch obrigkeitliche Verordnung festgestellt werden. So geschah dies im Augsburger Stadtbuch von 1276 zwischen den Weissmalern einerseits den Rindschustern, andererseits den Lederern und Hutern gegenüber.

Freilich lag in der begreiflichen Wahrung des eigenen Vorteils eine Gefahr für das Publikum. Dessen Interesse zu schützen war Sache der Obrigkeit. Je mehr daher der Handwerker entgegen der früheren Zeit selbst den Rohstoff beschaffte, desto schärfer wurde die amtliche Beaufsichtigung und es wurde dem Handwerker geradezu zur Pflicht gemacht, nichts zu verkaufen, das nicht durch die obrigkeitlichen Beschauer für gut und ordnungsgemäss befunden worden wäre. Um die Beaufsichtigung zu erleichtern, mussten die Handwerker offene Läden halten, während fremde Verkäufer nur an bestimmten Plätzen ihre Waren feilbieten durften. Lag solche Bestimmung im allgemeinen Interesse, da jedermann die Möglichkeit geboten war, geeignete Auswahl zu treffen, so war sie auch für das Handwerk von Nutzen, indem die Gewerbetreibenden zu regem Wettbewerb angeeifert wurden und es sich angelegen sein lassen mussten, sich gegenseitig in Herstellung preiswürdiger Waren zu überbieten. Der Zunft konnte die Einrichtung der amtlichen Geschau nur angenehm sein, da auf diese Weise zweifelhafte Elemente von der Zunft ferngehalten werden konnten. Wie notwendig ein Einschreiten in dieser Hinsicht war, geht wohl daraus hervor, dass in dem wiederholt erwähnten Augsburger Stadtbuch den Handwerkern für Überschreitung der Ordnung Geldstrafen, Einziehung des Produkts, sogar zeitweise Verbannung in Aussicht gestellt wurde. Den Bäckern war als besondere Strafe das „Schupfen“ angedroht, welches darin bestund, dass der Strafwürdige auf ein Schaukelbrett gesetzt und von da in eine Pfütze geschleu-

dert wurde. Diese Strafe war noch in späteren Zeiten sehr beliebt und die Ratsprotokolle sind reich an Beispielen, dass „umb arg ruggin brot“, „umb ze gering semeln“ und ähnliche Vergehungen obige Strafe ausgesprochen wurde.

3) Die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Zünfte.

Wie die Gewerbe gegenseitig mit eifersüchtiger Sorgfalt darüber wachten, dass sich jedes in dem ihm zugewiesenen oder überlassenen Rahmen bewege, dass also jedes Handwerk eine in sich abgeschlossene wirtschaftliche Einheit bilde, so ging die städtische Gewerbepolitik denselben Gang; die Stadt sollte ein geschlossener wirtschaftlicher Kreis sein, fähig, Produktion und Konsumtion auszugleichen, ohne über das Weichbild der Stadt hinauszugreifen. Selbst hinsichtlich der Beschaffung der Lebensmittel konnte bei nicht allzu volkreichen Städten auf fremde Zufuhr verzichtet werden, einmal da die Bürger zum grossen Teil selbst noch Grundbesitzer und Bauern waren und da ferner weitergehende Bedürfnisse durch die nächste Umgebung, deren Bewohner als Pfahlbürger sich unter den Schutz der Städte begeben hatten, befriedigt werden konnten. Auch war bei der damaligen Unsicherheit von Wegen und Stegen und bei der Schwierigkeit der Güterbeförderung kein Verlass auf bestimmte Deckung irgend eines Bedarfes von auswärts. Allein die Verhältnisse erwiesen sich mit der Zeit stärker als alle einschränkenden Bestimmungen handwerkerlicher Engherzigkeit. Alle Bedürfnisse konnten eben nicht durch den heimischen Gewerbefleiss befriedigt werden. Der Handel machte mit fremden Erzeugnissen bekannt und weckte das Verlangen nach ihnen; so musste man sich wohl oder übel dazu verstehen, fremde Waren einzulassen, wenn auch natürlich mit Beschränkung, zumal ja allmählich auch die heimischen Meister fremde Märkte besuchen wollten. Es galt also die Interessen des Handels und Gewerbes in Einklang zu bringen. Dies geschah in Augsburg, indem der Einzelverkauf der über die Alpen gebrachten Waren den eingesessenen Krämern zustund; fremde durften nur im grossen verkaufen. Dies war auch der Fall im Fleisch- und Lederhandel und beim Verkauf der Tuche. Dieser stand allerwege nur den Gewandern zu, nicht einmal den Lodwebern und Tuchmachern. Eine weitere Erschwerung des Handels durch die „Gäste“ lag darin, dass diese ihr Geschäft nur an be-